

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände und Vereine in Sindelfingen

Fortschreibung 2024 - GR-Beschluss am 19.03.2024 – gültig ab 01.01.2024

1. ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

1.1 Voraussetzungen

1.1.1 Die Stadt Sindelfingen fördert entsprechend § 12 und § 74 KJHG die in ihrem Bereich tätigen Jugendverbände und Jugendgruppen sowie andere Träger der Jugendarbeit.

1.1.2 Gefördert werden anerkannte Träger der Jugendarbeit im Sinne § 75 KJHG.

1.1.3 Jugendgruppen, die nicht nach § 75 KJHG anerkannt sind, können eine Förderung im Einzelfall erhalten, wenn sie diese über einen anerkannten Träger beantragen. Über diese Anträge entscheidet der Stadtjugendring.

1.1.4 Gefördert werden Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit in Anlehnung an § 11 des KJHG. Reine verbands- oder vereinspezifische Maßnahmen werden nicht gefördert.

1.1.5 Gefördert werden Träger, die ihren Sitz in Sindelfingen haben und / oder sich weitgehend an Sindelfinger junge Menschen wenden.

1.1.6 Gefördert werden Träger, die der Stadt Sindelfingen oder dem/der von ihr beauftragten Verantwortlichen Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage gewähren sowie die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahmen offen legen.

1.1.7 Gefördert werden TeilnehmerInnen und BetreuerInnen aus Sindelfingen oder wenn sie Mitglied in einem Sindelfinger Verein oder für einen Sindelfinger Verein oder Verband aktiv sind.

1.1.8 Die einzelnen Fördermaßnahmen nach diesen Richtlinien sind in Ziffer 1 bis 8 abschließend geregelt.

1.1.9 Die Förderung erfolgt jeweils im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel.

1.1.10 Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die städtischen Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten. Eine Gesamtbezuschussung einer Maßnahme mit 100% oder mehr darf nicht erfolgen.

1.1.11 Der Empfänger der Förderung hat die Bestimmungen des Vertrags zwischen ihm und dem Stadtjugendring e.V. und die "Allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung von städtischen Zuwendungen" anzuerkennen.

1.1.12 Der Empfänger der Förderung stellt sicher, dass er seinem Präventions- und Schutzauftrag im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzgesetzes nachkommt.

1.1.13 Der Jugend- und Sozialausschuss kann im Einzelfall, ohne an die Anerkennung als Träger der Jugendarbeit im Sinne von § 75 KJHG gebunden zu sein, die Förderung ausschließen:

1. wenn von dem Träger weniger als 10 Mitglieder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vertreten werden,

2. wenn die Tätigkeit des Trägers so ausgerichtet ist, dass er Gewinn im kommerziellen Sinn anstrebt oder macht,

3. wenn in einem Erwachsenenverband der Jugendgemeinschaft das Recht auf eigene Gestaltung ihrer Aktivitäten genommen wird.

1.1.14 Die Richtlinienförderung wurde nach dem Jugendplan der Stadt Sindelfingen erstmals zum 01.01.1980 in Kraft gesetzt. Die vorliegende Fassung gilt ab 01.01.2024 und macht alle früheren Regelungen unwirksam.

1.2 Verfahren

1.2.1 Zur Durchführung der Förderung durch den Stadtjugendring Sindelfingen e.V. im Auftrag der Stadt Sindelfingen wird ein Vertrag geschlossen.

1.2.2 Die Förderung nach diesen Richtlinien ist beim

Stadtjugendring Sindelfingen e.V.
Hanns-Martin-Schleyer-Straße 15
71063 Sindelfingen

zu beantragen. Der Stadtjugendring entscheidet, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien vorliegen (mit Ausnahme der Richtlinie 8).

1.2.3 Die Förderung erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Förderungsvertrages zwischen dem Stadtjugendring und dem Antragsteller. Der Vertrag enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Förderung maßgebend sind.

1.2.4 Der Veranstalter rechnet die Maßnahmen bis spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahmen ab. Maßnahmen, die nach dem 01.12. beginnen, müssen im Folgejahr beantragt werden.

1.2.5 Der Empfänger einer Leistung hat sich vertraglich zu verpflichten, das Erlangte zurückzuerstatten, wenn

1. eine unmittelbare Förderung nicht vorliegt

2. die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wird

3. die geförderte Leistung ohne Zustimmung des Stadtjugendrings in ihrer Aufgabenstellung geändert wird oder auf einen anderen Empfänger übergeht

4. der Empfänger die Gemeinnützigkeit verliert

5. ihm die Förderungswürdigkeit durch den Jugend- und Sozialausschuss entzogen wird.

1. MASSNAHMEN DER KINDER- UND JUGENDERHOLUNG

1.1 Förderabsicht

Gefördert werden nach dieser Richtlinie Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen (Freizeiten, Zeltlager, Radtouren, Jugendstudienfahrten etc.). Bei den Maßnahmen handelt es sich um qualifizierte gruppenorientierte Veranstaltungen.

Nicht bezuschusst werden nach dieser Richtlinie Konzertfahrten von Musikvereinen, die Fahrten zur Teilnahme an Sportveranstaltungen oder zu Trainingslagern von Sportvereinen, Fahrten zu Kirchentagen oder vergleichbare Veranstaltungen.

1.2 Voraussetzungen

1.2.1 Die TeilnehmerInnen müssen bei Beginn der Maßnahme mindestens 5 Jahre alt sein und dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Maßnahmen, die sich an Familien wenden, können auch TeilnehmerInnen unter 5 Jahren bezuschusst werden.

1.2.2 Gefördert werden Maßnahmen mit mindestens 2 und höchstens 27 Übernachtungen.

1.2.3 Eine Gruppe muss aus mindestens 6 TeilnehmerInnen und einer Begleitperson bestehen.

1.2.4 BetreuerInnen müssen mindestens 16 Jahre alt sein und sich durch eine entsprechende pädagogische Ausbildung qualifiziert haben. Die Qualifikation ist durch die Jugendleitercard (JuLeiCa) oder durch einen berufsqualifizierenden pädagogischen Abschluss zu belegen.

1.2.5 Für je angefangene 6 TeilnehmerInnen wird eine Begleitperson bezuschusst. Bei Freizeiten für Behinderte kann je nach dem Grad der Behinderung der TeilnehmerInnen bis zu einem Betreuungsschlüssel 1:1 bezuschusst werden.

1.2 Zuwendungshöhe

1.2.1 Für jede/n anerkannte/n BetreuerIn mit einer Jugendleitercard (JuLeiCa) wird ein Zuschuss von Euro 10,00 € pro Übernachtung gewährt.

1.2.2 Für jede/n Teilnehmer/in aus Sindelfingen wird ein Zuschuss von Euro 7,00 € pro Übernachtung gewährt.

1.3 Abrechnung

1.3.1 Der Veranstalter rechnet bis 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme spätestens aber bis 15.01. des auf die Maßnahme folgenden Jahres ab. Die Abrechnung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes unter Anschluss der TeilnehmerInnenliste und einer Fotokopie der Jugendleitercard (JuLeiCa) der BetreuerInnen über den Dachverband beim Stadtjugendring einzureichen.

2. AUSBILDUNG EHRENAMTLICHER MITARBEITER/INNEN

2.0 Förderabsicht

Gefördert werden nach dieser Richtlinie **Lehrgänge und Seminare**, die **der** Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Kinder - und Jugendarbeit **dienen**. Bei Lehrgängen handelt es sich um Veranstaltungen, die zur Ausbildung zur Gruppenleiter- bzw. Gruppenleiterinnentätigkeit qualifizieren. Bei Seminaren stehen **dagegen** allgemeinbildende Inhalte im Vordergrund.

2.1. Voraussetzungen

2.1.1 Die Veranstaltungen müssen einen festen Lehrplan mit jugendpflegerischem Inhalt oder verbandsspezifischen Themen haben.

2.1.2 Eine qualifizierte Leitung muss vorhanden sein.

2.1.3 Für Seminare und Lehrgänge muss ein täglicher Lehrplan von mindestens 5 Std. vorliegen und durchgeführt werden.

2.1.4 Ein Seminar oder Lehrgang muss mindestens 1,5 Tage und kann höchstens 10 Tage dauern.

2.1.5 Seminarreihen werden gefördert, wenn der tägliche Lehrplan mindestens 3 Stunden beträgt. Gefördert werden Seminarreihen, wenn sie mindestens 6 und höchstens 15 Zeitstunden umfassen. Die Seminarreihe muss innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen sein.

2.1.6 Tagesveranstaltungen können gefördert werden, wenn sie mindestens 5 Stunden umfassen.

2.1.7 Die Mindestzahl der TeilnehmerInnen beträgt 8 (inklusive Kursleitung).

2.1.8 Wenn Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen Sindelfinger Jugendorganisationen an zentralen Ausbildungslehrgängen zur Gruppenleiterin bzw. zum Gruppenleiter ihres Verbandes oder von anerkannten Trägern der Bildungsarbeit teilnehmen, kann ein Teil der Teilnehmergebühren übernommen werden.

2.1.9 Es können auch Ausbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen gefördert werden, die nicht den klassischen Formen von Seminaren oder Lehrgängen entsprechen.

2.2 Zuwendungshöhe

2.2.1 Die Zuwendungshöhe beträgt für Seminare und Lehrgänge Sindelfinger Organisationen, die Teilnehmergebühren erheben, Euro 7,00 je Tag und TeilnehmerIn.

2.2.2 Die Zuwendungshöhe beträgt für Seminare und Lehrgänge Sindelfinger Organisationen, die keine Teilnehmergebühren erheben, Euro 17,00 je Tag und TeilnehmerIn.

2.2.3 Seminarreihen: Die Zuwendungshöhe beträgt Euro 3,00 je Tag und TeilnehmerIn aus der Stadt Sindelfingen bzw. für Mitglieder und Funktionsträger Sindelfinger Organisationen. Gefördert werden nur die TeilnehmerInnen, die an allen Teilen der Veranstaltungsreihe teilgenommen haben.

2.2.4 Tagesveranstaltungen werden mit Euro 1,00 pro Stunde und TeilnehmerIn gefördert.

2.2.5 Teilnehmerbeiträge bei Ausbildungslehrgängen entsprechend Ziffer 2.1.9: Die Zuwendungshöhe beträgt 50% des Teilnehmerbetrages; höchstens jedoch Euro 17,00 pro Tag.

2.2.6 Über eine Förderung und die Förderhöhe der Angebote nach 2.1.9 entscheidet der Stadtjugendring nach Vorlage des pädagogischen Konzeptes und der finanziellen Kalkulation.

2.3 Abrechnung

2.3.1 Der Veranstalter rechnet bis 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 15.01. des auf die Maßnahme folgenden Jahres ab. Die Abrechnung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks, der TeilnehmerInnenliste, des Veranstaltungsprogramms und der Gesamtkalkulation beim Stadtjugendring einzureichen.

2.3.2 Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin eines zentral durchgeführten Ausbildungslehrgangs rechnet bis 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme, spätestens bis zum 15.01. des auf die Maßnahme folgenden Jahres den Teilnehmerbetrag ab. Der Abrechnung ist beizufügen: die Teilnahmebestätigung, das Lehrgangsprogramm, der Beleg über die entrichteten Kursgebühren und die Bestätigung der Jugendorganisation über die Mitarbeit.

3. ZUSCHÜSSE FÜR DIE TÄTIGKEIT ALS EHRENAMTLICHE/R MITARBEITER/IN

3.1 Förderabsicht

Gefördert wird die Tätigkeit von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen. Die ehrenamtliche Tätigkeit kann sowohl bei der Durchführung von pädagogischen Angeboten sowie durch die Wahrnehmung von Ämtern bzw. in der Satzung festgeschriebenen Aufgabenstellungen in den Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen erbracht werden.

3.2 Voraussetzungen

Ehrenamtlich tätige MitarbeiterInnen werden gefördert, wenn sie folgende Tätigkeiten ausführen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

3.2.1 Pädagogische Angebote und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen durchführen und Inhaber der Jugendleitercard (JuLeiCa) sind oder einen pädagogischen Abschluss nachweisen können (1). Pädagogische Angebote umfassen dabei sowohl regelmäßig stattfindende Maßnahmen (z.B. Gruppenstunden) als auch zeitlich befristete Maßnahmen und Veranstaltungen (z.B. Ferienangebote für Kinder- und Jugendliche, Projekte) der Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen.

3.2.2 Wahlämter der Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen wahrnehmen oder Aufgaben wahrnehmen die in der Satzung der jeweiligen Organisationen beschrieben sind.

3.2 Zuwendungshöhe

3.2.1 Die Aufwandsentschädigung beträgt pro Zeitstunde (60 Minuten) Euro 1,80.

3.2.2 Maximal können 200 Zeitstunden pro Jahr angerechnet werden.

3.2.3 Bei regelmäßig stattfindenden pädagogischen Maßnahmen und bei per Satzung übernommenen Aufgaben sind die jeweils erbrachten Zeitstunden förderungsfähig

3.2.4 Bei zeitlich befristeten Maßnahmen sind pro Tag 4 Stunden förderungsfähig.

3.2.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt erst, wenn mindestens 20 förderungsfähige Zeitstunden erbracht wurden.

3.2.6 Personen, die nach den Richtlinien für die Sportförderung oder der Kulturförderung der Stadt Sindelfingen gefördert werden, erhalten im Sinne dieser Richtlinie keine Bezuschussung.

3.3 Abrechnung

3.3.1 Die Abrechnung für ehrenamtlich tätige MitarbeiterInnen muss bis spätestens 01.11. des Jahres erfolgen. Abrechnungszeitraum ist der 01.10. des Vorjahres bis zum 30.09. des Abrechnungsjahres.

3.3.2 Die Qualifizierung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ist durch eine Kopie der Jugendleitercard (JuLeiCa) nachzuweisen.

3.3.3 Die Abrechnung der Anträge erfolgt gesammelt über die jeweilige Organisation.

(1) Bis einschließlich dem Jahr 2014 erhielten Personen ohne entsprechende pädagogische Ausbildung, die das 35. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 5 Jahren Kinder- und Jugendarbeit in Form von Gruppenstunden abgeleistet haben, ebenfalls eine Förderung nach dieser Richtlinie. Die Personen, die bereits vor dem Jahr 2014 diese Förderung erhalten haben und weiterhin ununterbrochen in der Jugendarbeit aktiv sind, erhalten diese Förderung auch weiterhin.

4. GRUNDFÖRDERBETRAG

4.1 Förderabsicht

Die Vereine und Verbände erhalten für ihre Kinder- und Jugendarbeit einen jährlichen Grundförderbetrag zur Deckung ihrer Organisationskosten. Ebenso werden Sportangebote der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände und Vereine in den Sporthallen in Sindelfingen, sofern für sie nicht die Richtlinien der Sportförderung gelten, gefördert.

4.2 Voraussetzungen

4.2.1 Es können nur solche Organisationen gefördert werden, die sich ausschließlich mit Kinder- und Jugendarbeit befassen oder über eine eigenständige Jugendabteilung verfügen.

4.2.2 Die Zuschüsse müssen für die Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden.

4.2.3 Organisationen und Vereine, die aus anderen Richtlinien als den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände Mittel zur Grundförderung (z.B. Geschäftsbesorgungsbeitrag o.ä.) von der Stadt Sindelfingen erhalten, werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

4.2 Zuwendungshöhe

4.2.1 Jede antragsberechtigte Organisation erhält einen Sockelbetrag von Euro 500,00 pro Jahr.

4.2.2 Zusätzlich erhalten antragsberechtigte Organisationen für jedes Mitglied vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Euro 10,00 pro Jahr. Stichtag für die Mitgliedererhebung ist der 30. 06. jeden Jahres.

4.2.3 Die Zuwendung für die Miete von Sporthallen beträgt bis zu 100%, der Höchstförderungsbeitrag ist Euro 1.300,00.

4.3 Abrechnung

4.3.1 Die Abrechnung des Grundförderbeitrages ist bis spätestens 01.10. des Abrechnungsjahres einzureichen.

4.3.2 Die Mitgliederzahl ist glaubhaft darzulegen.

4.3.3 Dem Antrag ist eine Liste der in der Organisation tätigen GruppenleiterInnen sowie der sonstigen Verantwortlichen beizufügen.

5. ANSCHAFFUNGEN

5.1 Förderabsicht

Gefördert wird die Anschaffung von Materialien, Geräten und technischen Hilfsmitteln für die Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände.

5.2 Voraussetzungen

5.2.1 Gefördert werden können:

1. Neuanschaffungen von Zelten und Lagerausstattungen
2. Instandsetzung und Wartung von Zelten und großen Spielgeräten
3. Neuanschaffungen von Spielen und Sportgeräten für die über fachliche Kinder- und Jugendarbeit
4. Neuanschaffungen von Unterrichtsmaterialien für Schulungen und Seminare.

5.2.2 Gefördert werden können außerdem Anschaffungen von Großgeräten und Materialien, die für den Verleih an Vereine und Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden.

5.2.3 Anschaffungen mit einem Wert von über Euro 450,00 sind in eine Inventarliste aufzunehmen.

5.2 Zuwendungshöhe

5.2.1 Neuanschaffungen werden bis zu 25%, Instandsetzung und Wartung von Zelten und großen Spielgeräten werden bis zu 20% der Gesamtkosten bezuschusst.

5.2.2 Über die Zuschusshöhe bei Großgeräten und Materialien für den Verleih an Vereine und Organisationen der Kinder- und Jugendarbeit entscheidet der Aufsichtsrat des Stadtjugendrings im Einzelfall.

5.3 Abrechnung

5.3.1 Die Anschaffungen sind bis zum 01.03 des Abrechnungsjahres beim Stadtjugendring zu beantragen. Die Bewilligung erfolgt bis spätestens 01.05. des entsprechenden Jahres.

5.3.2 Die Abrechnung der Anschaffungen erfolgt zum 01.12. des Abrechnungsjahres.

5.3.3 Werden mehr Mittel beantragt als zur Verfügung stehen, werden die Zuschüsse anteilig vergeben.

5.3.4 Der Abrechnung ist die Aufstellung der Gesamtkosten mit den dazugehörigen Belegen beizufügen.

6. TAGESAUSFAHRTEN UND KURZFREIZEITEN

6.1 Förderabsicht

Gefördert werden nach dieser Richtlinie Tagesausfahrten und Kurzfreizeiten. Bei den Maßnahmen handelt es sich um gruppenorientierte Veranstaltungen. Nicht bezuschusst werden daher z.B. Konzertfahrten von Musikvereinen, die Fahrten zur Teilnahme an Sportveranstaltungen von Sportvereinen, Fahrten zu den Kirchentagen oder vergleichbare Veranstaltungen. Die Förderung erfolgt zur Kostensenkung der Begleitpersonen.

6.2 Voraussetzungen

6.2.1 Die TeilnehmerInnen müssen bei Beginn der Maßnahme mindestens 5 Jahre alt sein und dürfen das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

6.2.2 Gefördert werden Tagesausfahrten mit mindestens 8 Stunden Dauer und Kurzfreizeiten mit einer Übernachtung.

6.2.3 Eine Gruppe muss aus mindestens 6 TeilnehmerInnen und einer Begleitperson bestehen.

6.2.4 BetreuerInnen müssen mindestens 16 Jahre alt sein und sich durch eine entsprechende pädagogische Ausbildung qualifiziert haben. Die Qualifikation ist durch die Jugendleitercard (JuLeiCa) oder durch einen berufsqualifizierenden pädagogischen Abschluss zu belegen.

6.2.5 Für je angefangene 6 TeilnehmerInnen wird ein/e BetreuerIn bezuschusst.

6.2 Zuwendungshöhe

6.2.1 Für jede/n BetreuerIn wird ein Zuschuss von Euro 9,00 pro Tagesausfahrt bzw. pro Übernachtung gewährt.

6.3 Abrechnung

6.3.1 Der Veranstalter rechnet bis 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme, spätestens aber bis 15.01. des auf die Maßnahme folgenden Jahres ab. Die Abrechnung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes unter Anschluss der TeilnehmerInnenliste und dem Nachweis der Qualifizierung der BetreuerInnen über den Dachverband beim Stadtjugendring einzureichen.

7. BESONDERE MASSNAHMEN

7.0 Förderabsicht

Gefördert werden Maßnahmen der Verbände und Vereine, die jungen Menschen praktische Erfahrungen vermitteln, oder für die Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen innovativen Charakter haben oder von besonderer Bedeutung sind. Gefördert werden:

1. Maßnahmen im sozialen Bereich, z.B.: Maßnahmen in sozialen Brennpunkten, mit jungen Arbeitslosen, mit behinderten jungen Menschen, zur Integration von ausländischen jungen Menschen, mit jungen Menschen in besonderen Lebenslagen, Angebote im Bereich der Drogen und Gewaltprävention, Projekte der Gesundheitserziehung.
2. Maßnahmen der geschlechterdifferenzierenden Jugendarbeit
3. Maßnahmen im ökologischen, technologischen, historischen und politischen Bereich, z.B.: Arbeitsprojekte, Workshops, Ausstellungen, Exkursionen
4. Maßnahmen im musisch- kulturellen Bereich, z.B.: innovative Spielangebote, Fachtagungen zu Fragen der Kinder- und Jugendarbeit, Kooperationsprojekte der Träger der Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen
5. Teiloffene Angebote der Vereine und Organisationen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit
6. Projekte der Medienerziehung

7.1 Voraussetzungen

7.1.1 Die geplanten Maßnahmen sind beim Stadtjugendring spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Über die Anträge wird das Amt für soziale Dienste informiert.

7.1.2 Die aktive Teilnahme muss gewährleistet sein. Nicht gefördert werden konsumorientierte Maßnahmen.

7.1.3 Nicht gefördert werden nach dieser Richtlinie Maßnahmen der Einrichtungen der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt. Kooperationsprojekte der Verbände und Vereine mit der offenen und mobilen Kinder- und Jugendarbeit sind dagegen förderfähig.

7.2 Zuwendungshöhe

Die Zuwendungshöhe beträgt 50% der Kosten der Maßnahme. Der Förderungshöchstbetrag je Maßnahme beträgt max. Euro 2.000,00.

7.3 Abrechnung

7.3.1 Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt zum 01.12. des Abrechnungsjahres. Maßnahmen, die nach diesem Stichtag stattfinden, werden im Folgejahr abgerechnet.

7.3.2 Werden mehr Mittel beantragt als zur Verfügung stehen, werden die Zuschüsse anteilig aufgeteilt.

7.3.3 Der Abrechnung sind die Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahme und ein Projektbericht beizufügen. Der Stadtjugendring leitet den Bericht an das Amt für soziale Dienste weiter.

7.2. FERIENPROGRAMME FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

7.2.1 Förderabsicht

Gefördert werden durch diese Richtlinie Angebote in den Schulferien für Kinder und Jugendliche in Sindelfingen, die von Vereinen und Organisationen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit organisiert und durchgeführt werden. Durch diese Angebote tragen die Träger der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit zur Sicherung eines umfassenden Betreuungsangebotes für Kinder und Jugendliche in Sindelfingen in den Schulferien bei.

7.2.2 Voraussetzungen

7.2.2.1 Die geplanten Maßnahmen sind beim Stadtjugendring spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme zu beantragen.

7.2.2.2 Das Ferienangebot wendet sich nicht nur an die Vereinsmitglieder, sondern ist für alle Kinder und Jugendliche aus Sindelfingen bzw. seinen Teilorten offen.

7.2.2.3 Die Dauer der Maßnahme beträgt mindestens vier zusammenhängende Veranstaltungstage. Unterbrechungen durch Feiertage sind dabei unschädlich.

7.2.2.4 Veranstaltungen mit mindestens sechsstündiger Dauer pro Tag werden als ein Veranstaltungstag gerechnet. Veranstaltungen mit mindestens dreistündiger Dauer pro Tag werden als halber Veranstaltungstag gerechnet.

7.2.2.5 Bei ganztägigen Veranstaltungen sind die Teilnehmerinnen / Teilnehmer mindestens einmal zu verpflegen.

7.2.3 Zuwendungshöhe

7.2.3.1 Die Zuwendungshöhe beträgt bei ganztägigen Maßnahmen € 200,00 pro Veranstaltungstag. Bei ganztägigen Maßnahmen mit mehr als 80 Teilnehmern erhöht sich der tägliche Zuschuss ab dem 81. Teilnehmer um € 2,50 pro Tag und Teilnehmer. Bei halbtägigen Maßnahmen beträgt der Zuschuss pro Veranstaltungstag € 75,00.

7.2.3 Abrechnung

7.2.3.1 Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt zum 01.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres. Maßnahmen, die nach diesem Stichtag stattfinden, werden im Folgejahr abgerechnet.

7.2.3.2 Die Abrechnung erfolgt unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes und beinhaltet darüber hinaus eine Kurzbeschreibung der Maßnahme, eine Auflistung der Gesamtkosten und die Teilnehmerliste.

8. ZUSCHÜSSE ZU DEN PERSONALKOSTEN FÜR HAUPTAMTLICH TÄTIGE FACHKRÄFTE

8.1 Förderabsicht

Gefördert werden nach dieser Richtlinie hauptamtliche Fachkräfte bei anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendarbeit der Verbände und Vereine in Sindelfingen.

8.2 Voraussetzungen

8.2.1. Zuschüsse werden gewährt für Fachkräfte, die eine für die entsprechende Tätigkeit in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit geeignete Ausbildung nachweisen können. Als Fachausbildung werden anerkannt:

1. eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder Berufsakademie für Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Sozialwesen,
2. ein abgeschlossenes Studium an einer Universität im Bereich Erziehungswissenschaften, eine gleichwertige oder ähnliche Fachausbildung,
3. sämtliche den vorstehenden Ausbildungswegen gleichwertige oder ähnliche Fachausbildungen.

8.2.2. MitarbeiterInnen mit überwiegend verwaltungstechnischen Aufgaben werden nicht bezuschusst.

8.1.3 Gefördert werden die hauptamtlichen Fachkräfte nur, wenn sie

- einen wesentlichen Anteil ihrer Arbeitskraft in überverbandlich wirkende und/oder gemeinsame Aktionen und Projekte der Kinder- und Jugendarbeit in Sindelfingen einbringen
- in den relevanten Fachgremien aktiv mitarbeiten und
- bis zum 15.03. des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht einreichen. Der Stadtjugendring leitet den Bericht an das Amt für soziale Dienste weiter.

8.2 Zuwendungshöhe

Erstattet werden für die ersten 100% Personalstelle einer Fachkraft in der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände 60% der tatsächlichen Personalaufwendungen einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der personenbezogenen Umlagen der Vergütung maximal nach TvÖD – SuE 12. Für die Eingruppierung und die Berechnung der Bezüge wird das für den öffentlichen Dienst (kommunal) geltende Tarifrecht für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes zugrunde gelegt.

8.3 Abrechnung

8.3.1 Neuanträge auf Zuschüsse für hauptamtliche Fachkräfte sind bis spätestens 01.05. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr beim Stadtjugendring einzureichen und von diesem an das Amt für soziale Dienste weiterzuleiten.

8.3.2 Für jede/n MitarbeiterIn, für den/die ein Zuschuss beantragt wird, ist vom Verband bei der ersten Antragstellung ein Personalbogen auszufüllen und dem Antrag beizugeben.

8.3.3 Die Abrechnung für die hauptamtlich tätigen Fachkräfte erfolgt jeweils für 1 Jahr.

Abrechnungstermin ist der 01.11. des Abrechnungsjahres. Die Förderung beginnt nach der Genehmigung des Antrages mit dem Tag der Aufnahme des Beschäftigungsverhältnisses.